

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 69

Der Begriff der „Sphäre“  
in der Rechtswissenschaft

insbesondere als Grundlage der Schadenszurechnung

Von

Dr. Dedo von Schenck



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**DEDO VON SCHENCK**

**Der Begriff der „Sphäre“ in der Rechtswissenschaft  
insbesondere als Grundlage der Schadenszurechnung**

**Schriften zur Rechtstheorie**

**Heft 69**

# Der Begriff der „Sphäre“ in der Rechtswissenschaft

insbesondere als Grundlage der Schadenszurechnung

Von

Dr. Dedo von Schenck



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1977 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 03924 6**

## In memoriam

Dissertationen werden bei der Einreichung mit einem Lebenslauf versehen. Dessen Funktion mögen bei dieser erst nach 25 Jahren zum Druck gelangenden Arbeit meines Schülers Worte übernehmen, mit denen der Bundesaußenminister in der Öffentlichkeit seiner gedacht hat.

Am 21. Februar 1975 verstarb in Bonn nach kurzer, schwerer Krankheit der Völkerrechtsberater und Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts Herr Ministerialdirektor

Dr. Dedo von Schenck

im Alter von 52 Jahren. Der Verstorbene trat im Jahre 1954 in den Auswärtigen Dienst ein. Er war in der Zentrale und an der Botschaft in Madrid tätig. Im Jahre 1966 übernahm Dr. von Schenck die Leitung der Rechtsabteilung der Firma Friedrich Krupp in Essen. Nach seinem Wiedereintritt in das Auswärtige Amt im Jahre 1969 wurde er zum Leiter der Gruppe Völkerrecht bestellt und übernahm 1973 als Ministerialdirektor die Leitung der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts. Das Auswärtige Amt trauert um einen Beamten, der seine überragenden Kenntnisse und Erfahrungen selbstlos in den Dienst an unserem Staate stellte. Seine vornehme menschliche Gesinnung beeindruckte. Seine unermüdlige Schaffenskraft war allen ein Vorbild. Herr von Schenck hat sich um die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland hervorragende Verdienste erworben. Der Auswärtige Dienst hat einen schweren Verlust erlitten.

Daß die — unter den Nachkriegsverhältnissen nicht gedruckte — Untersuchung nun doch noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann, ist der Idee und Initiative meines Kollegen Bodo Börner zu verdanken: Nicht minder der finanziellen Hilfe der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, deren Vertragswerk von Schenck als Leiter der Rechtsabteilung der Fa. Krupp vollendete.

Dem erläuternden Vorwort des Verfassers über das grundsätzliche Anliegen seiner Dissertation sei hier noch angefügt, daß neben anderen völkerrechtlichen Publikationen gerade seine hier vorgelegte Monographie zur Abrundung des Bildes eines hervorragenden und schöpferischen Juristen beiträgt, dessen gesamte Tätigkeit von der wissenschaftlichen

Basis geprägt war. Sein Schritt vom arbeitsrechtlichen Ansatz zur allgemeinen Sphärentheorie bleibt trotz der zwischenzeitigen Entfaltung der Schadenszurechnung von Wert und durch die sorgfältige Gliederung der Arbeit auch in Einzelheiten nachvollziehbar.

Eduard Bötticher, Hamburg

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit verlangt in Anbetracht ihres Themas und ihres Umfangs eine kurze Vorbemerkung. Sie geht zurück auf eine Anregung von Herrn Prof. Dr. *Eduard Bötticher*, die vom Werkvertragsrecht und auch vom Arbeitsvertragsrecht her bekannten Versuche, vertragliche Risiken nach „Sphären“ der Vertragspartner zu ordnen und zu verteilen, auf ihre innere Grundlage und ihre weitere Entwicklungsfähigkeit hin zu untersuchen. Bei der notwendigerweise am Beginn der Arbeit stehenden kritischen Prüfung der auf den beiden genannten Gebieten vorhandenen Sphärentheorien zeigte es sich, daß diese an einer mangelnden Klarheit des ihnen zugrunde liegenden Begriffs leiden und schon deshalb weder zu klaren Ergebnissen bei der Lösung der von ihnen behandelten praktischen Fragen gelangen noch auch in einem genügend klaren Verhältnis zum Gesetz stehen. Sie konnten daher nicht die Basis, sondern allenfalls den Ansatzpunkt der Untersuchung und im übrigen ihr bleibendes Objekt bilden. Die Lösung der eigentlich gestellten Aufgabe aber konnte bei dieser Sachlage nur von zwei anderen Seiten her in Angriff genommen werden: Es konnte einmal versucht werden, den Begriff der „Sphäre“ selbst zum zentralen Gegenstand der Arbeit zu erheben und seinen juristischen Verwendungswert zu erörtern. Zum anderen konnte das von den bisherigen Sphärentheorien angeschnittene Problem der Gefahrtragung über die besonderen Fragen des Werk- und des Dienstvertragsrechtes hinaus als Ganzes angefaßt werden, um auf diese Weise einen breiteren und helleren Hintergrund zu gewinnen, von dem sich die Sphärentheorien selbst deutlicher als bisher abzeichnen und auf dem sie damit vielleicht auch in ihrer eigenen inneren Struktur durchsichtiger werden würden. Die Entscheidung zwischen den beiden Wegen wurde nicht programmatisch im Vorwege getroffen, sondern ergab sich nach und nach von selbst beim näheren Durchdenken des gesamten in Betracht kommenden Stoffes: Sie lief auf eine Kombination beider Wege hinaus, wie sie durch den erst nach Abschluß des Textes endgültig formulierten Titel der Arbeit angedeutet wird. Eine Klärung des Begriffs, genauer gesagt: zunächst des Wortes „Sphäre“ und eine Darlegung seiner bisher in der Rechtswissenschaft bekannt gewordenen Verwendung bilden den Ausgangspunkt der Untersuchung, die dann über eine Kritik der bestehenden „Sphärentheorien“ in die allgemeine Problematik der Gefahrtragung und der Schadenszurechnung hineinführt. Diese Problematik wird dabei in ihrem ganzen Umfange ins Auge gefaßt, im einzelnen



aber nur soweit behandelt, als sie von der Spannweite des eingangs begründeten Begriffs der persönlichen „Sphäre“ des einzelnen Rechtssubjekts ergriffen wird; der Arbeit liegt nicht etwa der getarnte Ehrgeiz zugrunde, eine Theorie oder gar ein System der Schadenszurechnung überhaupt zu entwickeln und damit eine Aufgabe zu lösen, die den Rahmen einer Dissertation von vornherein in mehr als einer Hinsicht sprengen würde. Auf der anderen Seite erwies es sich aber, daß der Begriff der „Sphäre“, wenn ihm erst einmal eine klare Substanz gegeben ist, für die theoretische Durchdringung fast des gesamten Gebiets der Schadenszurechnung fruchtbar ist und einige Perspektiven eröffnet, die bisher noch nicht oder jedenfalls noch nicht in ihrer vollen und richtigen Bedeutung erkannt worden sind. Vor diesen Perspektiven habe ich die Augen nicht verschließen zu sollen geglaubt. Mit ihrer bloßen Andeutung wäre freilich nicht viel getan gewesen; sie mußten vielmehr im einzelnen an einer möglichst großen Anzahl verschiedener gesetzlicher Tatbestände aufgewiesen werden, wenn sie zu greifbaren Konsequenzen für die Dogmatik und für die Lösung der zahlreichen Zweifelsfragen führen sollten, die außer im Werk- und Dienstvertragsrecht auch noch auf anderen vom Gesetz geregelten Gebieten der allgemeinen und vertraglichen Gefahrtragung bestehen. Hieraus erklärt sich der Umfang der Arbeit, aber auch ihr Aufbau und ihr innerer Zusammenhang, für die der Leser um Verständnis gebeten wird.

Für die Anregung der Arbeit und die freundliche Durchsicht ihres Entwurfs bin ich Herrn Prof. Dr. *Böttcher* aufrichtig dankbar.

Hamburg, im Mai 1950

# Inhaltsübersicht

## *Einleitung*

<b>Die etymologische Herkunft des Wortes „Sphäre“ und seine Bedeutung im heutigen Sprachgebrauch</b>	19
--	----

<b>I. Die bisherige Verwendung des Wortes „Sphäre“ in der Rechtswissenschaft</b>	25
--	----

1. Der allgemeine Begriff der „persönlichen Rechtssphäre“ .....	25
a) Die persönliche Rechtssphäre als solche und ihre Substrate .....	26
b) Die Elemente der persönlichen Rechtssphäre .....	27
aa) Das Element des rechtlichen Interesses .....	28
a) Der Begriff des „Interesses“ .....	28
β) „Interesse“ als Element der persönlichen Rechtssphäre ....	28
bb) Das Element der rechtlichen Macht .....	30
a) Die Möglichkeiten rechtlicher Machtausübung des Rechts- subjekts über die Substrate seiner Rechtssphäre .....	30
β) Der besondere Begriff der rechtsgeschäftlichen Verfügungs- befugnis .....	31
cc) Das Verhältnis von Interesse und Macht innerhalb der per- sönlichen Rechtssphäre .....	33
c) Die Struktur der persönlichen Rechtssphäre .....	35
aa) Die drei Bezirke .....	35
a) der höchstpersönlichen Rechte .....	35
β) der gewöhnlichen Vermögensrechte .....	35
γ) der persönlichkeitsgebundenen öffentlich-rechtlichen Pri- vilegien .....	36
bb) Unterschiede im Charakter der drei Bezirke .....	39
2. Das Wort „Sphäre“ als dogmatischer Hilfsbegriff bei der Verteilung der Vergütungsgefahr .....	40

a) Das Wort „Sphäre“ im Recht des Werkvertrages .....	40
aa) Die Regelung des Problems durch die Verfasser des BGB .....	41
bb) Die Sphärentheorien .....	43
a) Strohals .....	43
β) Oertmanns .....	44
γ) Gustav Rümelins .....	45
cc) Stellungnahme der herrschenden Lehre zu diesen Theorien ....	46
dd) Eigene Kritik .....	48
α) der Sphärentheorien .....	48
β) der herrschenden Lehre .....	49
b) Das Wort „Sphäre“ im Recht des Dienstvertrages .....	53
aa) Das Problem des sog. Betriebsrisikos .....	53
bb) Die Sphärentheorie des Reichsarbeitsgerichts .....	54
a) Entstehung und Inhalt .....	54
αα) Das Scheitern einer Lösung des Problems mit den über-	
kommenen begrifflichen Kategorien der bürgerlich-	
rechtlichen Dogmatik .....	56
ββ) Das Aufkommen neuartiger Gedankengänge in Schrift-	
tum und Rechtsprechung .....	59
γγ) Die Vollendung dieser Entwicklung in den Leitsätzen	
des RAG v. 20. 6. 1928 .....	62
δδ) Die Bezeichnung der Leitsätze des RAG als „Sphären-	
theorie“ .....	63
β) Zustimmung und Kritik der Wissenschaft .....	65
γ) Die Stellungnahme speziell der nationalsozialistischen	
Rechtslehre .....	66
cc) Der heutige Stand des Problems .....	67
a) Die Entwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum seit 1945	
67	
β) Offenbleibende Fragen .....	69
3. Die Notwendigkeit .....	70
a) Die Notwendigkeit einer Revision der bisherigen Sphärentheorien	
(Z. 2) auf der Grundlage des Begriffs der persönlichen Rechtssphäre	
(Z. 1) .....	71
b) Die Notwendigkeit einer vorherigen allgemeinen Untersuchung der	
das geltende Recht beherrschenden Grundsätze der Gefahrtragung	72

**II. Die persönliche Rechtssphäre als Grundlage der Gefahrtragung im geltenden Recht** 73

<b>A. Die Gefahrtragung im allgemeinen</b> .....	80
1. Die persönliche Rechtssphäre als geborenes Zurechnungsfeld für alle Schäden nach dem Satz „casum sentit dominus“ und damit als Grundlage der natürlichen Gefahrtragung .....	80
2. Die persönliche Rechtssphäre als gekorener Zurechnungsgrund für bestimmte Schäden und damit als Grundlage der Korrektur oder Konkretisierung des Satzes „casum sentit dominus“ .....	82
a) durch die gesetzliche Verschuldenshaftung .....	82
aa) Der Verschuldensgrundsatz des BGB und die ihm zugeordnete Rolle eines ethischen Haftungsmaßstabes .....	83
bb) Die Unbestimmtheit des juristischen Verschuldensbegriffes und die Notwendigkeit einer Analyse seiner Bestandteile an Hand der einzelnen Haftungstatbestände des Gesetzes .....	84
cc) Das Moment der Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung eines Verschuldens und seine Zusammenhänge mit der (potentiellen) persönlichen Rechtssphäre .....	87
a) in relativer Hinsicht .....	89
β) in absoluter Hinsicht .....	90
γ) Zusammenfassung .....	91
dd) Der Tatbestand des § 823 I BGB als Prototyp der unerlaubten Handlung .....	91
a) Die Haftung für seine vorsätzliche oder bewußt fahrlässige Erfüllung als echte Konsequenz des Verschuldensgrundsatzes .....	93
β) Der eigentümliche Haftungsgrund für seine unbewußt fahrlässige Erfüllung in Form einer Verletzung sog. allgemeiner Verkehrspflichten .....	94
aa) Die (aktuelle) persönliche Rechtssphäre als Grundlage der von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Verkehrspflichten .....	95
aaa) in quantitativer Hinsicht: Die Verantwortlichkeit für den eigenen rechtlichen Herrschaftsbereich ....	95
bbb) in qualitativer Hinsicht: .....	97
ααα) Die objektive Fahrlässigkeitstheorie und die sich aus ihr ergebende Einstandspflicht für die der eigenen Rechtsstellung entsprechenden Fähigkeiten S. 97 — βββ) Folgerungen hieraus für die Beurteilung der gegen die objektive Fahrlässigkeitstheorie im einzelnen erhobenen kritischen Ein-	

	wände S. 99 — $\gamma\gamma\gamma$ ) Der Mangel eines eigentlichen Verschuldensmomentes im objektiven Fahrlässigkeitsbegriff S. 101	
$\beta\beta$ )	Die sich hieraus ergebende Struktur der Haftung für unbewußt fahrlässige Erfüllung des § 823 I BGB und das Wesen dieser Haftung .....	102
aaa)	Der Auseinanderfall von objektivem Unrecht und objektiver Rechtswidrigkeit .....	102
bbb)	Der Zusammenfall von objektiver Rechtswidrigkeit und unbewußter Fahrlässigkeit .....	106
ccc)	Die Tragung der Gefahr der persönlichen Rechtsphäre als eigentlicher Haftungsgrund .....	107
b)	durch die gesetzliche Gefahrtragung .....	109
aa)	Die Tatbestände einer bedingten Gefahrtragung .....	109
a)	in Form einer Exkulpationshaftung .....	109
aa)	Die Haftung aus § 828 II 1 BGB .....	110
$\beta\beta$ )	Die Haftung aus § 832 BGB .....	111
$\gamma\gamma$ )	Die Haftung aus § 831 BGB .....	112
$\delta\delta$ )	Die Haftung aus § 836 BGB .....	116
$\varepsilon\varepsilon$ )	Hinweis auf die später zu behandelnde Haftung aus § 833 S. 2 BGB .....	119
$\zeta\zeta$ )	Die Haftung aus § 827 S. 2 BGB .....	119
$\eta\eta$ )	Zusammenfassende Würdigung der Exkulpationshaftung	122
$\beta$ )	in Form einer Billigkeitshaftung: Die Haftung aus § 829 BGB	123
bb)	Die Tatbestände einer unbedingten Gefahrtragung .....	126
a)	Die Haftung für im Notstand angerichtete Schäden .....	127
aa)	Die Haftung aus § 228 BGB .....	128
$\beta\beta$ )	Die Haftung aus § 904 BGB .....	129
$\gamma\gamma$ )	Die Haftung aus § 700 HGB .....	133
$\beta$ )	Die Haftung für durch Ausübung prozessualer Sonderrechte entstandene Schäden .....	134
aa)	Die Haftung aus § 717 II ZPO .....	134
$\beta\beta$ )	Die Haftung § 945 ZPO .....	137
$\gamma$ )	Die Verteilung der mit der Abgabe und dem Empfang von Willenserklärungen verbundenen Gefahr .....	138
aa)	im Falle der Anfechtung der Erklärung (§ 122 BGB) ....	138
$\beta\beta$ )	im Falle nicht rechtzeitiger Kenntnisnahme der Erklärung durch den Empfänger (§ 130 BGB) .....	143

δ)	Die Haftung für Tierschäden .....	146
αα)	Die Haftung aus § 833 BGB .....	147
ββ)	Die Haftung aus §§ 44, 45 RJG .....	151
ε)	Die Haftung des Eisenbahnunternehmers nach § 1 RHpflG ..	153
αα)	Ihre positive Grundlage in dem Eisenbahnbetrieb als Substrat der Rechtssphäre des Unternehmers .....	153
ββ)	Ihre negative Begrenzung durch den Begriff der „höheren Gewalt“ als der Zusammenfassung aller nicht der Rechtssphäre des Unternehmers unterliegenden Gefahren .....	158
ζ)	Die Haftung des Kraftfahrzeughalters nach § 7 KfzG .....	165
3.	Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse .....	166
a)	Die beiden Grundformen der Verpflichtung zum Schadensersatz im geltenden Recht und ihre Beziehungen zu der persönlichen Rechtssphäre des Haftenden .....	166
aa)	Die Haftung wegen Verschuldens .....	166
bb)	Die Haftung aus gesetzlicher Gefahrtragung .....	167
b)	Die verschiedenen Funktionen .....	169
aa)	der Verschuldenshaftung als des von der iustitia commutativa geforderten Ausgleichs des subjektiven Unrechts .....	170
bb)	der gesetzlichen Gefahrtragung als des von der iustitia distributiva geforderten Ausgleichs des objektiven Unrechts .....	170
c)	Die mangelnde Klarheit der Verfasser des BGB und des bisherigen Schrifttums .....	172
aa)	über die persönliche Rechtssphäre als Grundlage der Schadenshaftung .....	172
bb)	über die „höhere Gewalt“ als Sammelbegriff für alle nicht mehr der persönlichen Rechtssphäre des Haftenden unterliegenden Gefahrenquellen .....	177
<i>B.</i>	<i>Die Gefahrtragung innerhalb bestehender Schuldverhältnisse .....</i>	<i>183</i>
1.	Die natürliche Gefahrtragung nach dem Satz casum sentit dominus ..	185
a)	im allgemeinen .....	185
b)	in ihrer Konkretisierung hinsichtlich .....	185
aa)	des Anspruchs auf die Leistung .....	185
α)	durch § 275 I BGB .....	186

β) durch § 275 II BGB .....	187
γ) durch § 306 BGB .....	187
δ) durch § 243 II BGB .....	188
ε) durch § 270 I BGB .....	189
bb) des etwaigen Anspruchs auf die Gegenleistung durch die §§ 320, 321, 322, 323; 459 ff., 537, 633 f. BGB .....	191
<b>2. Die Korrektur und weitere Konkretisierung der natürlichen Gefahrtragung .....</b>	<b>196</b>
a) durch den Verschuldensgrundsatz .....	196
aa) in seiner Anwendung auf den Schuldner (§§ 276, 280, 286; 325, 326 BGB) .....	196
bb) in seiner Anwendung auf den Gläubiger (§§ 324; 254 BGB) ....	197
cc) in seiner Beziehung zur persönlichen Rechtssphäre von Schuldner und Gläubiger .....	198
α) Die Verschärfung der Verschuldenshaftung aufgrund besonderer Beteiligung der persönlichen Rechtssphäre des Haftenden an dem Schuldverhältnis (§§ 347, 429, 606 HGB u. a.) ....	198
β) Die Milderung der Verschuldenshaftung aufgrund mangelnder Beteiligung der persönlichen Rechtssphäre des Haftenden an dem Schuldverhältnis (§§ 521, 599, 690 BGB) .....	198
γ) Zusammenfassung .....	202
b) durch eine besondere gesetzliche Gefahrtragung .....	202
aa) des Schuldners .....	202
α) Die bedingte Gefahrtragung des Schuldners .....	203
αα) aufgrund der allgemeinen Regeln über die Beweislast für die Ursachen .....	203
aaa) der etwaigen Unmöglichkeit der Leistung (§ 282 BGB) .....	203
bbb) einer etwaigen Verspätung der Leistung (§ 285 BGB) .....	205
cc) anderer Schäden, die dem Gläubiger durch die Abwicklung des Schuldverhältnisses erwachsen (sog. positive Vertragsverletzungen) .....	205
ββ) aufgrund der besonderen Regeln über die Haftung des Frachtführers (§ 429 HGB) und des Verfrachters (§ 606 HGB, 58 BiSchG) .....	208
β) Die unbedingte Gefahrtragung des Schuldners .....	209
αα) aufgrund der allgemeinen Regeln .....	209

aaa) des § 278 BGB über die Haftung für ein Verschulden $\alpha\alpha\alpha$ ) seines gesetzlichen Vertreters S. 209 — $\beta\beta\beta$ ) seiner Erfüllungsgehilfen S. 212	209
bbb) des § 279 BGB über die Verantwortlichkeit für ein etwaiges Unvermögen zur Leistung eines nur der Gattung nach bestimmten Gegenstandes .....	214
$\beta\beta$ ) aufgrund der besonderen Regeln .....	216
aaa) des § 82 EVO (§ 454 HGB) über die Haftung des Eisenbahnunternehmers .....	216
bbb) des § 588 I 1 BGB über die Gefahrtragung des Pächters .....	217
ccc) des § 701 BGB über die Haftung des Gastwirts ....	220
bb) des Gläubigers .....	225
a) aufgrund der allgemeinen Regeln über die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges (§§ 300 I, 324 II BGB) .....	225
$\beta$ ) aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften und darüber hinaus von Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelter Grundsätze .....	235
$\alpha\alpha$ ) über die Schadensersatzpflicht .....	236
aaa) des Geschäftsherrn gegenüber dem unentgeltlich tätigen Geschäftsführer (§§ 670, 683 BGB) .....	236
bbb) des Entleihers gegenüber dem Verleiher .....	241
ccc) des Hinterlegers gegenüber dem Verwahrer (§ 694 BGB) .....	243
$\beta\beta$ ) über die Gefahrtragung des Käufers einer Sache .....	244
aaa) von der Übergabe der Sache an (§ 446 I 1 BGB) ..	245
bbb) von der Eintragung als Eigentümer des gekauften Grundstücks an (§ 446 II BGB) .....	249
ccc) während der Versendung der Sache (§ 447 BGB) ..	250
$\gamma\gamma$ ) über die Gefahrtragung des Vorlegungsberechtigten (§ 811 II 1 BGB) .....	257
 3. Zusammenfassung der Ergebnisse .....	 260
a) Die natürliche Gefahrtragung innerhalb von Schuldverhältnissen ..	260
b) Die besondere Gefahrtragung innerhalb von Schuldverhältnissen und ihre innere Grundlage .....	261
c) Die wesensbedingten Grenzen der besonderen Gefahrtragung ....	262
d) Die wesensmäßige Übereinstimmung der Gefahrtragung innerhalb von Schuldverhältnissen mit der allgemeinen Gefahrtragung .....	263



<b>III. Die Revision der bisherigen Sphärentheorien</b>	265
1. Im Werkvertragsrecht .....	265
2. Im Arbeitsrecht .....	268
<b>Schlußbemerkung</b>	275
<b>Schrifttumsverzeichnis</b>	277

## Abkürzungsverzeichnis

Arch. f. bürgerl. R.	= Archiv für bürgerliches Recht
Arch. f. civ. Pr.	= Archiv für die civilistische Praxis
B.	= Besteller
BB	= Der Betriebsberater
Bensh.	= Sammlung von Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, erschienen im Verlag Bensheimer (sog. Bensheimersche Sammlung)
DAR	= Das deutsche Arbeitsrecht
DRW	= Deutsche Rechtswissenschaft (Vierteljahresschrift der Akademie für Deutsches Recht)
DRZ	= Deutsche Rechtszeitschrift
Eis. Arch.	= Eisenbahnarchiv
GoA	= Geschäftsführung ohne Auftrag
Gruch. Beitr.	= Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
Grünh. Ztschr.	= Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
Hdw. B. d. RW.	= Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von Stier-Somlo und Elster, 1926 - 1931.
h. G.	= Höhere Gewalt
Jher. Jb.	= Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
Jur. Rdsch.	= Juristische Rundschau
JW	= Juristische Wochenschrift
KrVJ	= Kritische Vierteljahresschrift
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	= Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (1888)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NZfAr	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
Prot.	= Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches (1897)
EdRAG	= Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (Amtliche Sammlung)
RdA	= Recht der Arbeit
Recht	= Das Recht
RG	= Reichsgericht
RGR-Komm.	= Kommentar von Reichsgerichtsräten zum BGB, 8. u. 9. Aufl. (1934 - 1939)
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
ROHG	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts

Rvgl. Hdw. B.	= Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes (1929), von Schlegelberger
Schr. d. V. f. Soz. P.	= Schriften des Vereins für Sozialpolitik
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung
U	= Unternehmer
Warn.	= Rechtsprechung des Reichsgerichts, hrsg. von Warneyer
ZAkDR	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
Ztschr. f. d. ges. Kred. Wiss.	= Zeitschrift für die gesamten Kreditwissenschaften

In abgeschloßnen Kreisen lenken wir  
Gesetzlich streng das in der Mittelhöhe  
Des Lebens wiederkehrend Schwebende.  
Was droben sich in ungemessnen Räumen  
Gewaltig seltsam hin und her bewegt,  
Belebt und tötet ohne Rat und Urteil,  
Das wird nach anderm Mass, nach andrer Zahl  
Vielleicht berechnet, bleibt uns rätselhaft.

(„Die natürliche Tochter“, IV. Aufzug, 2. Szene.)

GOETHE

## EINLEITUNG

### Die etymologische Herkunft des Wortes „Sphäre“ und seine Bedeutung im heutigen Sprachgebrauch

Das Wort „Sphäre“ ist die deutsche Form des griechischen Wortes σφαῖρα, das in unseren Sprachenschatz eingegangen ist, dabei aber einen eigentümlichen und reizvollen Bedeutungswandel erfahren hat, der die gelegentliche Untersuchung eines Philologen wert wäre. Ursprünglich soviel wie *Kugel* oder *Ball* heißend, wuchs das Wort bereits bei den alten Griechen selbst über seinen engeren Sinn hinaus. Die Pythagoreer<sup>1</sup>, die sich eingehend mit dem Aufbau des Weltalls befaßten und dabei zu der richtigen Ansicht gelangten, daß die Erde kugelförmig sei, bezeichneten aufgrund dieser Erkenntnis die ihnen bekannten Himmelskörper als „Sphären“. Sie waren es auch, die in ihrer Kosmologie die bekannte Vorstellung von der „Harmonie der Sphären“ entwickelten: Ausgehend von der umfassenden, für uns im einzelnen etwas dunklen Theorie, daß die *Zahl* das Urwesen aller Dinge sei (ὁ ἀριθμὸς ἀρχὴ καὶ οὐσία τῶν ὄντων) und daß auf sie sich die gesetzmäßige Ordnung alles Seins gründe, hatten sie zunächst gelehrt, der Wohlklang in der Musik erkläre sich aus bestimmten Zahlenverhältnissen in der Saitenlänge des Instruments, das die Töne hervorbringe. Zum anderen glaubten sie aber, daß auch die in den Bewegungen der Gestirne waltende Ordnung auf festen zahlenmäßigen Abständen der einzelnen Planeten voneinander beruhe.

---

<sup>1</sup> Über die Pythagoreer und ihre Lehren unterrichten: *H. Ritter*, Geschichte der pythagoreischen Philosophie (1826); *A. Rothenbücher*, Das System der Pythagoreer nach den Angaben des Aristoteles (1867); *A. Boeckh*, Philolaos des Pythagoreers Lehren (1819); ferner *W. Windelband*, Gesch. d. Phil., 17. Aufl., S. 24 f., 31 ff., 46 f., 50 ff.

Auf diese Weise gelangten sie zu der Überzeugung, es müsse das Weltall von harmonischen Klängen durchzogen sein, die nur vom menschlichen Ohr nicht mehr vernommen würden, weil es an sie von Geburt auf gewöhnt sei.

Diese seltsame Vorstellung ist, obgleich schwerlich längere Zeit ernst genommen<sup>2</sup>, dank ihres geheimnisvollen Reizes in der Überlieferung bis auf den heutigen Tag lebendig geblieben. Sie mag wesentlich dazu beigetragen haben, das Wort „Sphäre“ zu verbreiten und ihm auch außerhalb der Wissenschaften, die ihre Terminologie ohnehin mit Vorliebe aus dem Griechischen und Lateinischen nähren, einen bleibenden Platz bei uns zu sichern. Allein schon *Goethe* bezeugt und verbürgt dies mit den Eingangswerten des „Faust“:

„Die Sonne tönt, nach alter Weise,  
In Brudersphären Wettgesang,  
Und ihre vorgeschriebne Reise  
Vollendet sie mit Donnergang.“

Der „ewig schnelle Sphärenlauf“, von dem *Goethe* gleich anschließend noch einmal den Erzengel Gabriel sprechen läßt, hat freilich das Wort „Sphäre“ sich im allgemeinen Sprachbewußtsein von seiner ursprünglichen Bedeutung weitgehend lösen und in seinem Sinn einigermaßen schillernd werden lassen. Zwar erinnern sowohl die Mathematiker, wenn sie z. B. von „sphärischer Trigonometrie“ als der Lehre von den Dreiecken auf der Kugeloberfläche sprechen, wie auch die Geographen, wenn sie die Erdhälften als „Hemisphären“ bezeichnen, ständig daran, daß „Sphäre“ eigentlich — genau wie das entsprechende lateinische Wort „globus“ — nichts anderes als „Kugel“ heißt und somit einen festen Körper bezeichnet. Aber diese und andere wissenschaftliche Fachausdrücke liegen zu sehr am Rande, um einen maßgebenden und wachsenden Einfluß auf die allgemeine Sprachentwicklung auszuüben. Einzig die Meteorologen haben ihrem Terminus „Atmosphäre“ einige Popularität verschaffen können; allein so korrekt sie damit den zu umschreibenden physikalischen Sachverhalt der um die Erde herum lagernden „Dunstkugel“ wiedergeben<sup>3</sup>, so sehr haben doch vielleicht gerade sie dazu beigetragen, daß sich heute die meisten Menschen unter einer „Sphäre“ zunächst alles andere als gerade eine körperlich greifbare Kugel vorstellen. Denn mag sich auch jeder wie über die Gestalt der Erde so auch über die mit ihr zusammenhängende Form der Atmosphäre im Grunde

<sup>2</sup> Schon *Aristoteles*, dem wir ihre wissenschaftliche Überlieferung verdanken, hat ihre Richtigkeit bezweifelt (de caelo II 9.290 b., 12 ff.), s. jedoch dazu *A. Rothenbücher*, S. 37.

<sup>3</sup> In diesem Sinne sprachen übrigens schon die Griechen von ἡ τοῦ ἀέρος σφαῖρα (vgl. *F. Passow*, Handwörterbuch d. griechischen Sprache, 5. Aufl. [1857] unter σφαῖρα).

klar sein, so wirkt doch die mangelnde Konsistenz dieser Gaskugel einer lebendigen Vorstellung von ihrer Gestalt entgegen und verflüchtigt ihr wahres Bild mindestens an der Oberfläche unseres Bewußtseins. Man darf deshalb vermuten, daß gerade die „Atmosphäre“ die „Sphäre“ überhaupt im wahrsten Sinne des Wortes hat nebulos werden lassen und ihr dafür Bedeutungsmöglichkeiten erschlossen hat, die mit einer „Kugel“ gleich welchen Aggregatzustandes nichts mehr zu tun haben.

So spricht man heute etwa — und zwar nicht nur im Deutschen — von „höheren Sphären“, in die man sich körperlich, aber auch geistig oder seelisch oder in sonst übertragenem Sinne erheben könne<sup>4</sup>. Schon *Goethe* läßt die Schlußszene des „Faust“ II. Teil aus der „tiefen“ sich über die „mittlere Region“ hinauf in die „höhere Atmosphäre“ entwickeln, in der dann die Mater Gloriosa einherschwebt und Gretchen zuruft:

„Komm! Hebe dich zu höheren Sphären;  
wenn er Dich ahnet, folgt er nach.“

Hier sind mit „Sphären“ nicht mehr — wie noch im „Prolog im Himmel“ — kreisende Planeten gemeint. Der ganze Aufbau der Szene ergibt vielmehr, daß es sich um Schichten einer Atmosphäre handelt, die ihrerseits einen übersinnlichen und kaum mehr physikalischen Charakter trägt. Der Begriff entmaterialisiert und vergeistigt sich, und am Ende der sprachlichen Entwicklung steht ein Satz wie jener, mit welchem *Churchill* in seinen jüngst erschienenen Erinnerungen die Stimmung schildert, die ihn in den Tagen des Ausbruchs des zweiten Weltkrieges beseele: „Der Glanz und die Herrlichkeit des alten Englands, friedliebend und schlecht vorbereitet wie es war, erregte meine Seele zutiefst und schien unser Schicksal in jene *Sphären* zu heben, in denen man irdische Tatsachen und körperliche Empfindungen tief unter sich läßt<sup>5</sup>.“ Auch die strengen Geisteswissenschaften scheuen sich nicht, das Wort Sphäre hie und da in diesem übertragenen Sinne einer höheren oder tieferen Lage, einer körperlich oder unkörperlich aufzufassenden Schicht zu gebrauchen und damit in seiner eigentlichen Substanz auszuhöhlen; so wenn etwa *Nicolai Hartmann* in seiner Lehre vom schichtartigen „Aufbau der realen Welt“ einzelne der von ihm aufgezeigten Daseinsschichten gelegentlich als „Sphären“ bezeichnet<sup>6</sup>.

Doch wir begegnen nicht allein dieser Verwendung des Wortes, die immerhin noch einen gewissen eigentümlichen Sinn entfaltet. Es wird darüber hinaus z. B. häufig von „Macht- oder Interessenssphären“ gesprochen. Der Blick geht dabei nicht mehr hinauf ins mehr oder weniger Unwirk-

<sup>4</sup> Im Englischen kann „sphere“ nach *The Century Dictionary* v. 1899 sowohl „the upper air“ als auch z. B. „position or rank in society“ bedeuten.

<sup>5</sup> Abgedruckt in „Die Welt“ v. 22. 6. 1948.

<sup>6</sup> „Neue Wege der Ontologie“ (1946), S. 263.